

**Stellungnahme  
zur Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur  
Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der  
Versorgungsstruktur in Nordrhein- Westfalen**

**Kontakt:**

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.

Gruppe Gesundheits- und Pflegemarkt

Christiane Grote

Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf

Tel: 0211/3809-677, Fax: 0211/3809-212

E-Mail: [pfllege@verbraucherzentrale.nrw](mailto:pfllege@verbraucherzentrale.nrw)

## Vorbemerkung

Die Verbraucherzentrale NRW e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, zur Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein Westfalen (Anerkennungs- und Förderungsverordnung – AnFöVO) eine Stellungnahme abgeben zu können.

Mit dem Entlastungsbetrag ist ein niederschwelliges Unterstützungsangebot für pflegende Angehörige und Pflegebedürftige entwickelt worden, das ab Pflegegrad 1 gewährt wird.<sup>1</sup> Ziel des Entlastungsbetrages ist es, pflegende Angehörige stundenweise zu unterstützen. Zu den abrufbaren Leistungen gehört die Betreuung der leistungsberechtigten Pflegebedürftigen selbst im Rahmen von Begleitungen beispielsweise zum Einkauf, zu Arztterminen oder bei der Freizeitgestaltung. Ebenso können hauswirtschaftliche Unterstützungsleistungen gewählt werden. Seit seiner Einführung durch das Pflegestärkungsgesetz II wurde der Entlastungsbetrag nur zögernd in Anspruch genommen. Dies liegt nach unseren Erfahrungen nicht daran, dass die Leistung nicht benötigt wird - ganz im Gegenteil: Die Anzahl der vorhandenen Entlastungsangebote bzw. entsprechender Leistungserbringer ist vielmehr zu gering, um die Nachfrage decken zu können. Das kann unserer Auffassung nach u.a. daran liegen, dass die Anerkennung der Angebote für Entlastungsleistungen in Nordrhein-Westfalen aktuell sehr komplex ist. Ein weiteres Problem zeigt sich darin, dass pflegebedürftige Verbraucherinnen und Verbraucher teilweise schon über einen langen Zeitraum hinweg Hilfe aus der Nachbarschaft oder von Bekannten erhalten haben. Doch diese jahrelang erprobte und gut funktionierende Hilfestellung konnte bisher nicht für den Entlastungsbetrag genutzt werden, da es keine Möglichkeit der Anerkennung gab. Die Verbraucherzentrale NRW begrüßt daher ausdrücklich, dass an dieser Stelle deutlich Erleichterungen vorgesehen sind.

Einen wichtigen Schritt geht die Landesregierung zudem mit dem Herabsetzen der Qualifikationsanforderung für Ehrenamt und Nachbarschaftshilfe. Hierdurch wird es Interessenten erleichtert, niedrighschwellige Entlastungsleistungen für Verbraucherinnen und Verbraucher anzubieten. Ferner trifft die Verordnung Regelungen hinsichtlich der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen in Nordrhein-Westfalen. So sollen Servicestellen eingerichtet werden, zu deren Aufgaben die fachliche Unterstützung, Information und Beratung der Anbieter ebenso gehören soll wie die Registrierung von Angeboten, die durch Einzelkräfte erbracht werden. Zudem sollen sich die Servicestellen um den Auf- und Ausbau von Qualifizierungs- und Fortbildungsmöglichkeiten kümmern und die Vernetzung und den Erfahrungsaustausch der Angebote sowie die Weiterentwicklung der ehrenamtlichen Strukturen fördern.

Aus Sicht der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen sind dies richtige Schritte, um die Angebotsentwicklung zu fördern. Änderungsbesserungsbedarf sehen wir jedoch vor allem im Bereich der diversen unterschiedlichen Qualifikationsanforderungen und der gestrichenen Preisobergrenze.

Darüber hinaus gibt die Verbraucherzentrale NRW zu bedenken, dass die geplante erneute Änderung der Zuständigkeiten für die Anerkennung der Angebote wenig transparent erscheint. So sollen sich die Minijobber bei den Pflegekassen anerkennen lassen, aber von den Servicestellen registriert werden. Für die ehrenamtlich tätigen Einzelpersonen sind ebenfalls die Pflegekassen

---

<sup>1</sup> SGB XI, §45b Abs. 1

zuständig, für alle anderen Angebote sind die Kreise und kreisfreien Städte die zuständigen Behörden.

Zu den geplanten Regelungen im Einzelnen nimmt die Verbraucherzentrale NRW wie folgt Stellung:

## **Stellungnahme**

### **Teil 1 – Allgemeine Vorschriften und Begriffsbestimmungen**

#### **§ 3 – Ziele**

In § 3 werden wie bisher die Ziele der Verordnung formuliert: durch Hilfsangebote Pflegebedürftige Menschen darin zu unterstützen, ihre Fähigkeiten zur selbstbestimmten und selbstständigen Gestaltung des Alltags zu fördern sowie pflegende Angehörige zu unterstützen und ihnen Entlastungsmöglichkeiten zu eröffnen. Der bisherige Abs.2, soll zukünftig entfallen.

Der bisherige Abs. 2 hat zum Inhalt, das zentrale Anliegen einer quartiersnahen Sozialpolitik und einer sorgenden und achtsamen Gemeinschaft über den engen Regelungsinhalt der Verordnung hinaus zu verankern. Die Betonung einer quartiersnahen Sozialpolitik war ausdrückliches Ziel der Pflegepolitik in NRW; die Entwicklung einer vielfältigen Angebotsstruktur ein Baustein, um dieses Ziel zu erreichen. Die ausdrückliche Erwähnung dieses Ziels hat auch weiterhin ihre Berechtigung, denn die Einbindung in den Sozialraum ermöglicht erst die Teilhabe an der Gemeinschaft.

#### **§ 4 – Angebote zur Unterstützung im Alltag**

Im Vergleich zur aktuell gültigen Fassung der AnFöVO sollen in § 4 künftig die einzelnen Angebote ausdifferenziert und genauer definiert werden.

Die Klarstellungen sind sinnvoll und zielführend. Sie können Verbraucherinnen und Verbrauchern darin unterstützen, ihren Anspruch auf den Entlastungsbetrag gezielter geltend zu machen. Denn derzeit herrscht große Unwissenheit und Verwirrung, wie der Entlastungsbetrag verwendet werden kann.

Zudem begrüßt die Verbraucherzentrale NRW die Klarstellung in § 4 Abs. 2, dass Betreuungsangebote „Anleitung, Anregung, Begleitung und Unterstützung bei Beschäftigungen und Aktivitäten“ zum Inhalt haben. Hierdurch wird deutlich, dass die Betreuungsleistung eine Beschäftigung mit dem Pflegebedürftigen selber beinhaltet. Ebenfalls ist aus Verbrauchersicht zu begrüßen, dass die Angebotsarten *Betreuungsgruppe* und *Einzelbetreuung* eindeutig definiert sind. Auch die Betreuung von zwei Personen ist demnach noch eine Einzelbetreuung. Für die Anbieter bedeutet dies, dass bei der Betreuung von zwei Personen nur eine Abrechnung nach Einzelbetreuung möglich ist. Diese kann dann einmal - und nicht für jeden Betreuten extra - abgerechnet werden. Die Abrechnungsmodalitäten werden für Pflegebedürftige und Angehörige transparenter, daher ist die Regelung zu begrüßen.

Aus pflegefachlicher Perspektive ist die Erläuterung in der Begründung, dass es sich bei einer Gruppenbetreuung nicht um ein Angebot der Tagespflege handelt, sachgerecht. Offenbar soll mit diesen Hinweisen Tendenzen entgegen gewirkt werden, die Qualitätsanforderungen des SGB XI zu unterlaufen. Denn die Betreuung in der Tagespflege hat einen hohen pflegerischen Anspruch, wohingegen bei Betreuungsangeboten nicht die Pflege, sondern die Betreuung im Vordergrund steht.

In der Begründung wurde zur Gruppenbetreuung aufgenommen, dass auch die Beförderung von der Wohnung zur Betreuungsgruppe zur Gruppenbetreuung gehört. Dies ist aus Verbrauchersicht ebenfalls zu begrüßen, da dies zur Transparenz über den Umfang der Entlastungsangebote beiträgt.

## **§ 5 - Anbieter**

In dieser Vorschrift wird geregelt, wer künftig Anbieter von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sein kann.

Aus Verbrauchersicht ist es sachgerecht, dass mit der Neuregelung unter 4. die Möglichkeit einer geringfügigen Beschäftigung im Haushalt des Betroffenen vereinfacht wird. Dadurch wird die Möglichkeit des Pflegebedürftigen, einer helfenden Person - wie zum Beispiel der Nachbarin -, die bereits seit mehreren Jahren hilfreich zur Seite steht, den Entlastungsbetrag zukommen zu lassen, vereinfacht.

Nach unserer Erfahrung bestehen bisher die praktischen Probleme der Betroffenen darin, Hilfestellungen von Nachbarn und Freunden über den Entlastungsbetrag finanzieren zu können. Dies betrifft besonders Menschen mit dem Pflegegrad 1, die ausschließlich den Entlastungsbetrag als finanzielle Zuwendung erhalten und sich wünschen, diesen für eine Entlohnung der Nachbarin oder des Bekannten verwenden zu können. Daher begrüßen wir ausdrücklich, dass unter 5. die Nachbarschaftshilfe explizit benannt wird und somit in Zukunft ein Weg eröffnet wird, für diese Konstellation den Entlastungsbetrag zu verwenden.

## **Teil 2 Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag**

### **Kapitel 1 Allgemeine Anerkennungsvoraussetzungen**

#### **§ 6 – Fachkraft**

##### **Abs. 1 Qualifikation**

In § 6 Abs.1 ist definiert, welche Qualifikation erforderlich ist, um im Sinne der Verordnung als Fachkraft zu gelten.

Hierbei verzichtet die Landesregierung aufgrund sich derzeit verändernder Berufsbezeichnungen und wachsender Qualifizierungsvielfalt auf eine allzu enge Fassung. Dieser Vorgehensweise können wir zustimmen.

##### **Abs. 2 Aufgaben**

Im Vergleich zur derzeit gültigen Verordnung sollen künftig die Aufgaben der Fachkraft auf fachliche Begleitung und Unterstützung sowie das Angebot eines fachlichen Austauschs für leistungserbringende Personen, die nicht selber Fachkraft sind, reduziert werden. Anleitung, regelmäßige Team- und Fallbesprechung und Beratung der leistungserbringenden Person sollen künftig nicht mehr zu den Aufgaben der Fachkraft gehören.

Gerade bei leistungserbringenden Personen ohne Vorerfahrung ist es aus pflegfachlicher Sicht nach unserer Auffassung aber erforderlich, die Anleitung durch die Fachkraft in regelmäßigen Abständen beizubehalten. Nur dann ist es möglich, etwaige Fehler bei der Leistungserbringung bspw. bei einer Betreuung zu erkennen und zu verbessern. Andernfalls wäre das Risiko, dass hier eine nicht fachgerechte Leistung unentdeckt bliebe, nicht von der Hand zu weisen. Im Besonderen,

da die Begleitung, Unterstützung und der Austausch nur auf Verlangen der leistungserbringenden Person erfolgen soll. Dies setzt jedoch voraus, dass diese das Problem erkennt. Dies wird typischerweise nicht der Fall sein.

Die Verbraucherzentrale NRW empfiehlt daher, ein Mindestmaß an Anleitung, Begleitung und Unterstützung bei den Angeboten gemäß § 5 Nr. 3 bis 5 beizubehalten, im Besonderen bei geringer Vorerfahrung.

### **§ 7 - Anforderung an Angebote**

In § 7 werden in Anlehnung an die bisher geltende AnFöVO die Anforderungen an die Angebote formuliert. Außerdem werden die Erfordernisse an das Leistungskonzept, die fachliche Unterstützung und die Zuverlässigkeit geregelt. Hierbei werden die bisherigen Erfordernisse aufgegriffen und gestrafft.

Der bisherige Abs.2 (alt) soll gestrichen werden. Durch diesen Absatz wird in der aktuell gültigen Verordnung eine ganz wesentliche Anforderung an Angebote zur Unterstützung im Alltag definiert: die Niedrigschwelligkeit. Zudem wird festgelegt, was unter einem *niedrigschwelligen* Angebot zu verstehen ist. Nach der Definition sind Angebote niedrigschwellig, die mit geringem organisatorischem und finanziellem Aufwand in Anspruch zu nehmen sind.

Der Begriff der Niedrigschwelligkeit wird insbesondere im Bereich der Pflege, aber auch der sozialen Arbeit verwendet, wenn es um die Gestaltung von Teilhabemöglichkeiten geht. Niedrigschwellige Angebote sollen jene Menschen erreichen, die reguläre - hochschwellige - Angebote aufgrund ihrer Einschränkungen nicht nutzen können. Im Bereich der Angebote zur Unterstützung im Alltag soll der Begriff darauf hinweisen, dass aus der Perspektive der Verbraucherinnen und Verbraucher der organisatorische Aufwand und die Kosten niedrig zu halten sind. Aus Sicht der Verbraucherzentrale muss die Definition daher erhalten bleiben.

### **Abs. 6 Vergütung**

Die Vergütung der Angebote soll neu geregelt werden. Die bisherige Festlegung einer festen Preisobergrenze pro Stunde soll künftig aufgehoben werden. Bislang liegt die Preisobergrenze bei 25,00 Euro für nicht tarifgebundene Anbieter und bei 28,00 Euro für tarifgebundene Anbieter. Zugrunde gelegt werden die üblichen Tarifverträge. Die Regelung soll sich in Zukunft darauf beschränken, dass die Vergütung „angemessen“ sein soll und die Preise für eine vergleichbare Sachleistung von zugelassenen Pflegeeinrichtungen nicht übersteigen soll.

Die Preisobergrenze verfolgt das Ziel, eine niedrigschwellige Inanspruchnahme zu ermöglichen. Dazu gehört es, dass die Angebote für Verbraucherinnen und Verbraucher erschwinglich sind und es ihm gestatten, möglichst viele Stunden mit dem Entlastungsbetrag abzudecken. Ein geringer finanzieller Aufwand gehört daher bisher auch zur Definition der Niedrigschwelligkeit.

Da die Preise zukünftig nur durch eine vergleichbare Sachleistung gedeckelt ist, die in LK 31 geregelt wird, werden sich die Preise in Zukunft voraussichtlich in dem dort festgelegten Bereich zwischen 29,00 Euro und 34,00 Euro einpendeln. Dies bedeutet im schlimmsten Fall, dass Verbraucher monatlich nur ca. 4 Stunden Unterstützung über den Entlastungsbetrag erhalten können.

Aus Verbrauchersicht ist daher eine konkrete Preisobergrenze dringend erforderlich.

## **§ 8 - Qualifizierung der leistungserbringenden Personen**

Wie auch schon bisher soll auch in Zukunft die leistungserbringende Person eine Basisqualifizierung absolvieren. Der Umfang dieser Schulung soll mindestens 40 Stunden umfassen.

### **Absatz 3 Vermittlung der Qualifizierungsinhalte durch geeignete Personen**

Allerdings sollen bisher gültige Qualitätsanforderungen an die Schulung – die Vermittlung durch eine Fachkraft - aufgehoben werden. Die Vermittlung des pflegerischen Wissens soll zukünftig durch „geeignete Personen“ erfolgen. Gleichzeitig soll auf die Anerkennung des Schulungskonzepts verzichtet werden.

Aus Verbrauchersicht ist eine qualitativ hochwertige Wissensvermittlung jedoch unmittelbare Voraussetzung für eine qualifizierte Ausbildung der Betreuungskräfte. Die Qualität der Schulungen ist durch die Aufhebung der benannten Vorgaben aus unserer Sicht nicht sichergestellt. Um qualitativ hochwertige Betreuungs- und Entlastungsleistungen zu gewährleisten, ist es aus Sicht der Verbraucherzentrale NRW erforderlich, dass die Schulungen einem Qualitätsstandard genügen. Allein die Festlegung des Schulungsumfangs auf 40 Unterrichtsstunden à 45 Minuten reicht hierzu nicht aus.

Die Qualifikation der Schulungsperson und deren Prüfung sowie die Notwendigkeit eines Schulungskonzepts sind daher auch in Zukunft vorzusehen.

### **Absatz 4 Qualifikation bei hauswirtschaftlicher Unterstützung**

Zukünftig soll in dem Fall, dass sich die Tätigkeit auf hauswirtschaftliche Unterstützung beschränkt, eine Schulung mit einem Umfang von 30 Stunden erforderlich sein.

Die Unterscheidung zwischen hauswirtschaftlicher Unterstützung und anderen Angeboten ist aus Verbrauchersicht zu befürworten. Die hauswirtschaftliche Tätigkeit erfordert zwar auch ein Mindestmaß an Qualifikation, um mit Notfällen oder anderen außergewöhnlichen Situationen, zum Beispiel bei Menschen mit Demenz, umgehen zu können. Jedoch genügt im Kontext hauswirtschaftlicher Tätigkeiten Grundwissen – anders als bei Personen, die Angeboten für Betreuung anbieten.

Für Tätigkeiten im Bereich der hauswirtschaftlichen Unterstützung sehen wir einen Pflegekurs nach § 45 SGB XI als sachgerecht an. In Anlehnung an die Regelung für Einzelpersonen und Nachbarschaftshilfe ist es ausreichend, wenn die Person, die die hauswirtschaftliche Unterstützung leistet, im Notfall adäquat reagieren kann und Grundkenntnisse zum Umgang mit dementiell veränderten Menschen hat.

Die Verbraucherzentrale NRW regt daher an, dass bei einer Tätigkeit in der hauswirtschaftlichen Unterstützung die Teilnahme an einem Pflegekurs ausreicht. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass ein großer Bedarf an Unterstützung in diesem Bereich besteht. Im Interesse des Verbrauchers sollten die Hürden für diese Angebote möglichst gering gehalten werden.

## **Kapitel 2 Besondere Anerkennungsvoraussetzungen**

### **§ 9 - Angebot für Betreuungsgruppen**

Der bisherige Regelungsinhalt von § 13 soll künftig in § 9 geregelt werden. Während Absatz 1 und 2 inhaltlich gleich bleiben, werden die Anforderungen an die Leitung der Betreuungsgruppe (Abs. 3) deutlich abgesenkt.

#### **Absatz 3 Verantwortung für das Betreuungsgruppenangebot**

Laut Regelungstext liegt die Verantwortung für das Betreuungsangebot bei einer Fachkraft. Letztlich soll es nach der Begründung jedoch ausreichen, dass diese zeitweise nur telefonisch erreichbar ist. Das bedeutet, dass die leistungserbringende Person vor Ort auf sich alleine gestellt ist, und zwar auch dann, wenn spontane Reaktionen erforderlich sind oder Notfälle eintreten.

In der Begründung wird darauf verwiesen, dass im Bedarfsfall je nach Qualifizierung der leistungserbringenden Person eine Fachkraft vor Ort sein soll. Dies sollte auch in die Formulierung der Verordnung aufgenommen werden. Darüber hinaus ist die Formulierung so wenig konkret, dass nicht zu erkennen ist, ob die Anwesenheit einer Fachkraft erforderlich ist oder nicht. Im Übrigen fällt eine begleitende Anleitung vollständig weg.

Aus Verbrauchersicht ist es daher zu empfehlen, konkreter zu fassen, wann die Anwesenheit einer Fachkraft erforderlich ist und dies in den Verordnungstext aufzunehmen. Außerdem ist in den Fällen, in denen eine Vorerfahrung der leistungserbringenden Person gänzlich fehlt oder kaum vorhanden ist, eine Anleitung aus pflegfachlicher Sicht sachgerecht. Dies muss nicht unbedingt eine mehrtägige Anleitung sein, wie dies bisher empfohlen wurde.

### **§ 10 - Einzelkräfte in einem Beschäftigungsverhältnis**

#### **Absatz 1 Einzelkräfte im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses**

In der Definition der Einzelkräfte werden leistungserbringende Personen, die durch den Arbeitgeber bei der Minijobzentrale angemeldet wurden, gesondert erwähnt.

Oftmals benötigen pflegebedürftige Verbraucher oder deren Angehörige einige Stunden in der Woche Unterstützung und Betreuung in verschiedenen Formen. Die leistungserbringende Person kann zukünftig über die Minijobzentrale angemeldet werden und der Anspruch auf Entlastungsbetrag hierfür genutzt werden. Aus Verbrauchersicht ist diese Regelung zu begrüßen, da durch die Formulierung mehr Transparenz geschaffen wird.

#### **Absatz 2 Weiterentwicklung der Angebote**

In Abs. 2 sind – wie auch schon in der bisherigen AnFöVO - Qualifikationsanforderungen für die Einzelkräfte, die in einem Haushalt mehr als nur geringfügig angestellt sind, aufgestellt. Hierbei handelt es sich um Betreuungskräfte, wie sie beispielsweise von Cari Fair (Caritas Paderborn) als Haushalts- und Betreuungskräfte in Privathaushalte vermittelt werden oder im Rahmen einer Arbeitsvermittlung über die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV).

Bisher müssen diese Einzelkräfte durch die Koordinierungsstelle begleitet werden. Die entsprechende Regelung in § 11 soll künftig entfallen.

Nach neuer Verordnung muss eine solche Einzelkraft über eine Qualifikation von 160 Stunden oder eine Qualifizierung nach § 53c SGB XI oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen und sich durch eine zugelassene Einrichtung (Pflegeeinrichtung) begleiten lassen.

Die Beschäftigung von ausländischen Haushalts- und Betreuungskräften aus Ost- und Südosteuropa gehört inzwischen in vielen Haushalten zur Versorgungswirklichkeit.

Die Verbraucherzentrale NRW begrüßt insofern grundsätzlich die Möglichkeiten, die die Neuregelung der AnFöVO in diesem Bereich bietet. Die Anerkennung von Leistung durch Einzelkräften im Sinne von § 5 Nummer 4, die in einem nicht nur geringfügigen unmittelbaren Beschäftigungsverhältnis mit einer Person nach § 2 stehen und die über bestimmte Qualifikationen verfügen, kann durch den möglichen Einsatz des Entlastungsbetrages zu einer finanziellen Entlastung der Haushalte führen.

Die Anerkennung dieser Leistungen ist jedoch aus Sicht der Verbraucherzentrale NRW an zu hohe Qualifikationsvoraussetzungen geknüpft. Nach neuer Verordnung muss eine solche Einzelkraft über eine Qualifikation von 160 Stunden oder eine Qualifizierung nach § 53c SGB XI oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen und sich durch eine zugelassene Einrichtung (Pflegeeinrichtung) begleiten lassen.

Dieser Qualifikationsumfang führt nach Ansicht der Verbraucherzentrale NRW zu einer erheblichen Hürde bei der Anerkennung der Leistungen einer im Haushalt angestellten Haushalts- und Betreuungskraft. Und zu einer Aushöhlung des Arbeitgebermodells, das eine legale Beschäftigungsmöglichkeit in diesem Segment bietet.

Das vorbildliche Modell "Carifair" der Caritas Paderborn ist nur in bestimmten Regionen verfügbar. Ein Großteil der ausländischen Haushalts- und Betreuungskräfte wird im Rahmen des sogenannten Arbeitgebermodells von Haushalten beschäftigt, die über die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV) vermittelt. Bei Festlegung eines Qualifikationsumfangs von 160 Stunden ist davon auszugehen, dass sich nur wenige Bewerber finden werden, die in der Lage sind, auf dieser Basis eine Qualifizierung durchzuführen. Entweder müsste vor Abschluss eines Arbeitsvertrages die Qualifizierung erworben werden, was für die meisten Bewerber aus dem Ausland nicht durchführbar sein wird.

Andernfalls müsste der Erwerb der Qualifikation im laufenden Arbeitsverhältnis erfolgen. Dies wiederum hätte bei der hohen abzuleistenden Stundenzahl für den Haushalt zur Folge, dass die Haushalts- und Betreuungsperson für mehrere Wochen nur eingeschränkt zur Verfügung stünde, und so bei gleichen Kosten die Versorgung und Betreuung anderweitig sichergestellt werden muss.

Aufgrund der Qualifizierungsanforderungen von 160 Stunden besteht die Gefahr, dass Haushalte sowohl auf eine Anerkennung der Leistung als auch auf eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung der ausländischen Haushalts- und Betreuungskraft verzichten, und regelmäßig auf ausländische Dienstleister im Rahmen einer Entsendung oder selbstständiger Beschäftigung zurückgreifen. Für deren Mitarbeiter gibt es keine Qualitäts- und Qualifikationsvorgaben, auch eine fachliche Begleitung ist nicht vorgeschrieben.

Die Tätigkeit einer ausländischen Haushaltshilfe besteht im Wesentlichen aus Haushalts- und Betreuungsleistungen. Es erschließt sich daher nicht, warum sie bei ähnlichen Aufgabenbereichen

wie andere ambulante Betreuungs- und Entlastungsangebote einen höheren Qualifizierungsumfang leisten müssen.

Ein Qualifizierungsumfang von 40 Stunden, angelehnt an die Regelungen des § 8, erscheint ausreichend. Wichtig ist es, eine Basisqualifizierung sicherzustellen. Unverzichtbar ist, wie in der Neuregelung vorgesehen, zur Sicherstellung der Versorgungsqualität an eine fachliche Begleitung durch eine zugelassene Pflegeeinrichtung oder eine andere geeignete Einrichtung angeschlossen zu sein.

### **§ 11 - Einzelpersonen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe**

In § 11 sollen die Anforderungen an Einzelpersonen definiert werden, die die Unterstützung im Rahmen der Nachbarschaftshilfe ausschließlich ehrenamtlich erbringen und nicht in einem Verwandtschaftsverhältnis zum Pflegebedürftigen stehen. Ehrenamtlich tätige Nachbarschaftshelfer und -helferinnen sollen künftig eine Qualifizierung im Umfang eines Pflegekurses absolvieren.

Im Rahmen der Nachbarschaftshilfe erfolgt die Hilfe meist sehr individuell. Oftmals handelt es sich um langjährig gewachsene Beziehungen, in denen man sich gegenseitig unterstützt. Ein professionelles Verhältnis existiert in der Regel nicht, ebenso wenig spielt das Entgelt eine entscheidende Rolle für die Motivation.

Insofern ist es aus Sicht des Verbrauchers der richtige Weg, die Anforderungen an die Qualifikation der ehrenamtlichen Helfer, die im Rahmen der Nachbarschaftshilfe tätig werden, nicht zu einer unüberwindlichen Hürde werden zu lassen. Die Verbraucherzentrale NRW hält es für angemessen, dass die ehrenamtlich Tätigen die Teilnahme an einem Pflegekurs nachweisen müssen. Sie sollten einen Notfall erkennen und entsprechend handeln können. Der unentgeltliche Pflegekurs wird von den Pflegekassen oder durch die von Pflegekassen anerkannten Anbieter durchgeführt.

Zu begrüßen ist ebenfalls, dass nur ein Nachweis gegenüber der Pflegekasse erforderlich ist. Der Weg über die Anerkennung ist nicht erforderlich.

## **Kapitel 3 Anerkennung, Widerruf, und Erlöschen der Anerkennung von Angeboten zu Unterstützung im Alltag**

### **§ 12 – Verfahren und Wirkung der Anerkennung**

Wie zuvor soll ein Anbieter die Anerkennung künftig schriftlich beantragen müssen. Nach der Änderung sollen die Angaben durch die zuständige Behörden nur noch mittels Stichproben geprüft werden. Auf diese Weise sollen die anfallenden Datenmengen gering gehalten werden.

Diese Regelung dient in erster Linie der Arbeitserleichterung der Behörden. Aus Verbrauchersicht entsteht hierdurch das Risiko, dass ungeprüfte und nicht ausreichend qualifizierte Anbieter in Anspruch genommen werden, die dann aus den Mitteln der Pflegeversicherung finanziert werden.

Die Verbraucherzentrale NRW spricht sich daher dafür aus, aus Gründen der Qualitätssicherung und zum Schutz der Betroffenen das Vorliegen der Voraussetzungen bei der Anerkennung für alle verpflichtend zu überprüfen und entsprechende Vorkehrungen der Qualitätssicherung vorzusehen.

## **§ 15 – Jahresbericht, sonstige Verpflichtung**

### **Absatz 1**

Der zuständigen Behörde sind bis zum 31. März des Folgejahres einen Jahresbericht und die Bestätigung der Anerkennungsvoraussetzungen unaufgefordert auf elektronischem Wege vorzulegen.

### **Absatz 2**

Die zuständige Behörde ist berechtigt, diese Angaben stichprobenartig oder anlassbezogen zu überprüfen.

Aus Verbrauchersicht sind diese Überprüfungen wichtiger Bestandteil der Qualitätssicherung. Es ist daher zu empfehlen, für diese Überprüfungen ausreichende Zeitmittel und genügend Personal einzuplanen.

### **Absatz 3**

Angebote im Sinne eines Minijobs oder der Nachbarschaftshilfe sind von den Regelungen der Absätze 1 und 2 ausgenommen.

Dies ist aus Sicht der Verbraucherzentrale NRW zu begrüßen, denn dadurch werden diese Angebote erheblich entlastet und die Inanspruchnahme niedrigschwellig möglich.

## **§ 16 – Zuständige Behörde**

### **Absatz 4**

Die Pflegekasse, bei der die Abrechnung der Entlastungsleistung erfolgt, ist zukünftig zuständig für die Anerkennung der durch Einzelpersonen erbrachten Angebote im geringfügigen Beschäftigungsverhältnis (als Minijob) oder Angebote der Nachbarschaftshilfe.

Aufgrund der Sachnähe sieht der Verordnungsgeber diese Regelung als sinnvoll an.

Aus Verbrauchersicht ist zu empfehlen, dass die Umsetzung dieser Regelung im Sinne der Betroffenen unkompliziert gehandhabt wird, um unterstützungsbedürftigen Menschen unbürokratisch und schnell Hilfe zukommen zu lassen.

## **Kapitel 4 – Monitoring**

### **§ 18 – Verzeichnis**

Die Zuständigkeit für das Verzeichnis, in dem die Angebote aufgelistet sind, wird neu geregelt. Die Zuständigkeit geht auf das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium über.

Aktuell besteht das Problem, dass Angebote nicht auffindbar sind. Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass jede Kommune für ihren Einzugsbereich zuständig ist und daher große Unterschiede in der Wahrnehmung und Umsetzung der Aufgabe zu beobachten sind.

Wir regen daher dringend an, auch Regelungen für den Datenfluss zwischen den akkreditierenden Stellen gemäß § 16 und dem Verzeichnis der Angebote zu schaffen.

## **§ 20 – Servicestellen zur regionalen und überregionalen Unterstützung**

Künftig sollen Servicestellen eingerichtet und gefördert werden, deren Aufgabe die fachliche Unterstützung, Information und Beratung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sein soll. Die Servicestellen sind ebenfalls für die Registrierung der Einzelkräfte in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis zuständig.

Um die fachliche Unterstützung, Information und Beratung im Sinne von Verbraucherinnen und Verbrauchern adäquat leisten zu können, müssen Mitarbeitende der Servicestellen selbst ausreichend qualifiziert sein und darüber hinaus über Erfahrungen im Umgang mit Pflegebedürftigkeit, chronischen Erkrankungen und Demenz verfügen. Dies ist insbesondere erforderlich, da die Servicestellen selbst Schulungen zur Qualifizierung ehrenamtlicher Personen durchführen sollen, für den Auf- und Ausbau von Qualifizierungs- und Fördermöglichkeiten und für die Weiterentwicklung ehrenamtlicher Strukturen zuständig sind sowie den Austausch und die Vernetzung der verschiedenen Angebote gestalten sollen.

Die Servicestellen sollten daher für diese Aufgaben über qualifizierte Mitarbeitende in ausreichender Zahl verfügen müssen, um die Aufgaben angemessen umsetzen zu können.

Geringfügig Beschäftigte müssen sich zukünftig bei den Servicestellen registrieren lassen. Allein dadurch setzt der Ordnungsgeber voraus, dass das Angebot der Servicestellen den Minijobbern bekannt ist und von ihnen genutzt wird. Hier ist aus Verbrauchersicht erforderlich, die geringfügig Beschäftigten klar über die Unterstützungsmöglichkeiten der Servicestelle zu informieren.

Denn die geringfügig Beschäftigten erhalten hier ein Mindestmaß an Anleitung, Begleitung und Unterstützung, im Besonderen bei geringer Vorerfahrung. Im Sinne der Qualitätssicherung ist es notwendig, das Angebot der Servicestellen in Anspruch zu nehmen.